

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZWISCHEN DER FIRMA PERCOM UND VERBRAUCHERN

§ 1 VERTRAGSGRUNDLAGE

(1) Die Firma peRCom bietet den Verkauf und die Vermietung von Hard- und Software sowie individuelle Kommunikationsdienstleistungen, insbesondere Vermittlung und Vermietung von Verträgen aus dem Kommunikationsbereich jeglicher Art, aufgrund nachfolgender allgemeiner Geschäftsbedingungen an.

(2) Grundlage der Kommunikationsdienstleistungen ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Leistungs- und Produktbeschreibung, Miet- und Vermittlungsvereinbarung sowie die Preisliste der Firma peRCom. Die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln unmittelbar das Vertragsverhältnis zwischen der Firma peRCom und dem Kunden.

§ 2 VERKAUF VON HARD- UND SOFTWARE

Jede Hard- und Software bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Firma peRCom. Für die Installation und Montage der Hard- und Software gelten die jeweils gültigen Leistungs- und Produktbeschreibungen sowie die Preisliste der Firma peRCom.

§ 3 VERMIETUNG VON HARDWARE/SOFTWARE/ KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

(1) Die Firma peRCom vermietet Kommunikationsdienstleistungsverträge. Das Mietverhältnis besteht unmittelbar zwischen der Firma peRCom und dem Kunden. Der Gegenstand des vermieteten Vertrages bestimmt sich ausschließlich nach den Bedingungen und Konditionen des vermieteten Vertrages zwischen der Firma peRCom und dem Netzanbieter. Das Mietverhältnis ist rechtlich an den Bestand des vermieteten Kommunikationsdienstleistungsvertrages gebunden, sofern ein solcher besteht.

(2) Die Kommunikationsdienstleistungen sind räumlich und zeitlich auf das Angebot des jeweiligen Netzbetreibers begrenzt. Für den Vertrag zwischen der Firma peRCom und dem Kunden gelten die Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, insbesondere die Leistungs-, Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten, ergänzend, soweit sie den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

(3) Die peRCom GmbH behält sich ein Recht zur Vertragsanpassung vor, wenn dies aus gesetzlichen oder behördlichen Gründen erforderlich ist oder aus Umständen resultiert, die durch Vorgabe der Netzbetreiber erwachsen. Sollte dem Kunden hierdurch ein Nachteil aus dem Vertragsverhältnis erwachsen, ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch die Firma peRCom schriftlich zu kündigen. Etwaige Vorausleistungen oder unter Eigentumsvorbehalt übergebene Waren der Firma peRCom sind anteilig rückabzuwickeln.

(4) Die Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie die Änderung für Verbindungen von Sonderrufnummern und Kondition- und Vertragsänderungen von Drittanbietern berechtigen den Kunden nicht zur Vertragskündigung.

(5) Die Vertragslaufzeit des Vertrages zwischen den Parteien richtet sich nach der Laufzeit/Beendigung des vermieteten Kommunikationsdienstleistungsvertrages, sofern ein solcher besteht. Das Recht der außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt davon unberührt.

(6) Vermietete Hard- und Software verbleibt im uneingeschränkten Eigentum der Firma peRCom.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm vermietete Hard- oder Software sorgfältig zu behandeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, die Firma peRCom unverzüglich über einen Verlust oder eine Beschädigung zu unterrichten.

(9) Die Firma peRCom ist berechtigt, für die Vermietung von Hard- und Software ein Pfandrecht zu verlangen.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, der Firma peRCom nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die vermietete Hard- und Software in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Firma peRCom ist berechtigt, bei verspäteter oder nicht erfolgter Herausgabe Schadensersatz und Nutzungsausfall geltend zu machen.

(11) Die Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Mit der fristlosen Kündigung werden die jeweiligen Ansprüche der Parteien sofort fällig. Eine etwaige Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein solcher fristloser Kündigungsgrund liegt insbesondere in einem Zahlungsverzug von 2 aufeinanderfolgenden Monatsraten.

(12) Die Firma peRCom behält sich das Recht vor, den vermieteten Kommunikationsdienstleistungsvertrages zu sperren, wenn außergewöhnliche Aktivitäten des Vertragsverhältnisses festzustellen sind, insbesondere kostenintensive Auslandsverbindungen und/oder der begründete Verdacht eines Vertragsmissbrauchs besteht und/oder der Kunde sich in einem nicht unerheblichen Zahlungsverzug befindet.

(13) Eine Übertragung des Kommunikationsdienstleistungsvertrages oder Vertragsbestandteile ohne vorherige Zustimmung der Firma peRCom auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 VERMITTLUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND DATENVERTRÄGEN

(1) Die Firma peRCom vermittelt darüber hinaus Telekommunikations- und Datenverträge von externen Netzanbietern. Die Firma peRCom tritt lediglich als Vertragsvermittler auf, der

Telekommunikationsdienstleistungsvertrag wird unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Netzanbieter geschlossen.

(2) Es geltend die jeweiligen Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzanbieters.

(3) Die Vermittlungstätigkeit der Firma peRCom hat keinen Einfluss auf die Bedingungen des Netzanbieters, insbesondere schuldet die Firma peRCom gegenüber dem Kunden keine

K10/15_00022

vertragsgemäße Durchführung des Vertrages mit dem Netzanbieter.

§ 4 GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

Soweit nicht anders vereinbart, richten sich sämtliche Ansprüche aus Garantie und Gewährleistung aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 HAFTUNG

1. Haftung/Pflichten der Firma peRCom

(1) Die Firma peRCom haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet die Firma peRCom unbeschränkt. Für Schäden, die nicht im Verantwortungsbereich der Firma peRCom liegen (höhere Gewalt), besteht keine Haftung.

(2) Eine Haftung wird nur gegenüber dem Kunden übernommen. Insbesondere haftet die Firma peRCom nicht für strafbare oder zivilrechtliche Handlungen, die der Kunde oder ein Dritter in Ansehung der überlassenen Hard- und Software und im Rahmen der Kommunikationsdienstleistungen vornimmt.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Die Firma peRCom ist berechtigt, die von ihr durchzuführenden Tätigkeiten und Verpflichtungen Dritten zu übertragen.

2. Haftung/Pflichten Kunde

(1) Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung seiner hinterlegten Daten, insbesondere Änderung der Anschrift, mitzuteilen. Gleiches gilt für die Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag berühren.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, jede missbräuchliche Nutzung des Vertragsverhältnisses und der ihm überlassenen Mittel zu unterlassen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassene Soft- und Hardware sowie die Kommunikationsdienstleistung vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verlust der SIM-Karte und jede Vertragsunregelmäßigkeit unverzüglich der Firma peRCom anzuzeigen.

(5) Der Kunde ist der Firma peRCom bei schuldhafter Verletzung zum umfassenden Schadensersatz verpflichtet.

§ 6 DATENSPEICHERUNG/DATENSCHUTZ

(1) Der Kunde willigt ein, dass die Firma peRCom für die Begründung und die Durchführung des Vertragsverhältnisses Bestandsdaten und personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und an die zuständigen Behörden und Institute –soweit erforderlich- weiterleitet.

(2) Die jeweiligen Verbindungsdaten können jeweils bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand gespeichert werden. Ein Anspruch des Kunden auf Datenspeicherung besteht nicht.

§ 7 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

(1) Eine Aufrechnung mit Forderungen der Firma peRCom ist nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen des Kunden möglich.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wird ausgeschlossen.

§ 8 GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Firma peRCom. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Paragraphen berührt nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine solche gelten, die den Interessen der Parteien am nächsten ist.

Stand: März 2016